



Comité international  
des transports ferroviaires

Internationales  
Eisenbahntransportkomitee

International Rail  
Transport Committee

Stand 1. Juli 2014

# **Allgemeine Beförderungs- bedingungen EurAsia (ABB EurAsia)**

Gültig ab 1. Juli 2014

---

**Öffentlich zugängliches Dokument**

---

Gemäss Punkt 2.5 a) der CIT-Statuten hat das vorliegende Dokument **empfehlenden Charakter** und bindet die CIT-Mitglieder insoweit, als sie diese Bestimmungen übernehmen (Opting-in-Prinzip).

---

© 2014 Internationales Eisenbahntransportkomitee (CIT)  
[www.cit-rail.org](http://www.cit-rail.org)

---

Nachtrag Nr.	Gültig ab
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>



## **Allgemeine Beförderungsbedingungen EurAsia (ABB EurAsia)**

### **1 Geltung**

Diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen EurAsia (ABB EurAsia) regeln den durchgehenden Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern im eurasischen Verkehr, einschliesslich Eisenbahn-Seeverkehr. Sie finden Anwendung, wenn die Parteien des Beförderungsvertrags sie vereinbaren.

Soweit die ABB EurAsia nichts anderes vorsehen, gelten die Rechtsvorschriften des jeweiligen Landesrechts. Unter Landesrecht versteht man das Recht des Staates, in dem der Berechtigte seinen Anspruch geltend macht, einschliesslich der Kollisionsnormen.

Zwingende Rechtsvorschriften des anwendbaren Rechts bleiben unberührt und gehen den ABB EurAsia vor.

Soweit eine oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien Bestimmungen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am Nächsten kommen.

### **2 Beförderungsvertrag**

Der Beförderungsvertrag wird in einem Frachtbrief gemäss Anlage ... festgehalten. Der Beförderer hat die Übernahme des Gutes auf dem Frachtbriefdoppel in geeigneter Weise zu bescheinigen und das Doppel dem Absender zu übergeben.

### **3 Frachtbrief**

Der Inhalt des Frachtbriefs ist in der Anlage ... beschrieben. Der Frachtbrief einschliesslich des Frachtbriefdoppels kann in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen.

Der Absender haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Beförderer dadurch entstehen, dass die Angaben des Absenders im Frachtbrief unrichtig, ungenau oder unvollständig sind oder nicht in dem für sie vorgesehenen Feld stehen.

Trägt der Beförderer auf Verlangen des Absenders Angaben in den Frachtbrief ein, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Beförderer hierbei im Namen des Absenders gehandelt hat.

### **4 Erfüllung verwaltungsbehördlicher Vorschriften**

Der Absender hat dem Frachtbrief die Urkunden beizugeben und die Auskünfte zu erteilen, die für die vor der Ablieferung des Gutes zu erfüllenden zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften notwendig sind. Die beigegebenen Begleitdokumente können in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen.

Der Beförderer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind. Der Absender haftet dem Beförderer für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Auskünfte entstehenden Schäden, es sei denn, dass den Beförderer ein Verschulden trifft.

Der Beförderer haftet für die Folgen des Verlustes oder der unrichtigen Verwendung der im Frachtbrief bezeichneten und diesem beigegebenen Urkunden, es sei denn, dass der Verlust oder der durch die unrichtige Verwendung dieser Urkunden verursachte Schaden auf Umständen beruht, die der Beförderer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Der Beförderer hat jedoch keinen höheren Schadenersatz zu leisten als bei Verlust des Gutes.

### **5 Zahlung der Kosten**

Soweit zwischen dem Absender und dem Beförderer nichts anderes vereinbart ist, sind die Kosten vom Absender zu zahlen.

### **6 Verpacken, Verladen und Entladen des Gutes**

Der Absender haftet dem Beförderer für alle durch das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Verpackung des Gutes verursachten Schäden und Kosten.

Soweit zwischen dem Absender und dem Beförderer nichts anderes vereinbart ist, trifft die Pflicht zum Verladen den Absender und die Pflicht zum Entladen nach der Ablieferung den Empfänger.

Wird das Gut vom Absender verladen, so haftet er für alle Folgen der mangelhaften Verladung und hat dem Beförderer insbesondere den ihm daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

### **7 Ablieferung**

Der Beförderer hat dem Empfänger an dem für die Ablieferung vorgesehenen Ort gegen Empfangsbescheinigung und gegen Zahlung der sich aus dem Beförderungsvertrag ergebenden Forderungen den Frachtbrief zu übergeben und das Gut abzuliefern.

### **8 Verfügungsrecht über das Gut**

Der Absender ist berechtigt, unter Vorweisung des Frachtbriefdoppels über das Gut zu verfügen und den Beförderungsvertrag nachträglich zu ändern.

Das Recht des Absenders zur Änderung des Beförderungsvertrags erlischt, auch wenn er das Frachtbriefdoppel besitzt, in den Fällen, in denen der Empfänger

- den Frachtbrief eingelöst hat,
- das Gut angenommen hat,
- gemäss Absatz 3 verfügungsberechtigt ist; von diesem Zeitpunkt an hat der Beförderer die Verfügungen und die Anweisungen des Empfängers zu befolgen.

Das Recht zur Änderung des Beförderungsvertrages steht, vorbehaltlich eines gegenteiligen Vermerks des Absenders im Frachtbrief, dem Empfänger zu, sobald die Sendung in das Gebiet des Bestimmungslandes gelangt ist.

Das Recht des Empfängers zur Änderung des Beförderungsvertrages erlischt, wenn er den Frachtbrief eingelöst oder das Gut angenommen hat.

## **9 Beförderungshindernisse**

Bei einem Beförderungshindernis entscheidet der Beförderer, ob es zweckmässig ist, das Gut ohne weiteres unter Abänderung des Beförderungsweges weiterzuleiten, oder ob es im Interesse des Verfügungsberechtigten liegt, ihn um eine Anweisung zu ersuchen, wobei der Beförderer ihm alle nützlichen Angaben mitteilt, über die er verfügt.

Ist die Weiterbeförderung nicht möglich, so ersucht der Beförderer den Verfügungsberechtigten um eine Anweisung. Kann der Beförderer innerhalb angemessener Frist keine Anweisungen erhalten, so hat er die Massnahmen zu ergreifen, die ihm im Interesse des Verfügungsberechtigten die vorteilhaftesten zu sein scheinen.

## **10 Ablieferungshindernisse**

Bei einem Ablieferungshindernis hat der Beförderer den Absender davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und seine Anweisungen einzuholen, sofern der Absender nicht durch eine Angabe im Frachtbrief verlangt hat, dass ihm das Gut bei Eintritt eines Ablieferungshindernisses ohne weiteres zurückgesandt wird.

Entfällt das Ablieferungshindernis, bevor Anweisungen des Absenders beim Beförderer eingetroffen sind, so ist das Gut dem Empfänger abzuliefern. Der Absender ist davon unverzüglich zu benachrichtigen.

Tritt das Ablieferungshindernis ein, nachdem der Empfänger den Beförderungsvertrag abgeändert hat, so hat der Beförderer diesen Empfänger zu benachrichtigen.

## **11 Durchführung von Anweisungen**

Trifft den Beförderer ein Verschulden, so haftet er für die Folgen, die sich daraus ergeben, dass er eine nachträgliche Änderung gemäss Ziff. 8 oder Anweisungen gemäss Ziff. 9 oder 10 nicht oder nur mangelhaft ausführt. Er hat jedoch keinen höheren Schadenersatz zu leisten als bei Verlust des Gutes.

## **12 Haftungsgemeinschaft der Beförderer**

Der Beförderer, der das Gut mit dem Frachtbrief zur Eisenbahnbeförderung angenommen hat, haftet für die Erfüllung des Beförderungsvertrages auf der ganzen Strecke bis zur Ablieferung.

Jeder nachfolgende Beförderer tritt dadurch, dass er das Gut und den Frachtbrief übernimmt, in den Beförderungsvertrag nach Massgabe dieses Frachtbriefs ein und übernimmt die sich daraus ergebenden Verpflichtungen. In diesem Fall haftet jeder Beförderer für die Ausführung der Beförderung auf der ganzen Strecke bis zur Ablieferung.

## **13 Umfang der Haftung**

Der Beförderer haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme des Gutes bis zur Ablieferung sowie durch Überschreitung der Lieferfrist entsteht.

Der Beförderer ist von dieser Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung durch ein Verschulden des Berechtigten, eine nicht vom Beförderer verschuldete Anweisung des Berechtigten, besondere Mängel des Gutes oder durch Umstände verursacht worden ist, welche der Beförderer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Der Beweis obliegt dem Beförderer.

Ferner ist der Beförderer von dieser Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung aus der mit einer oder mehreren der folgenden Tatsachen verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist: vereinbarte oder übliche Beförderung in offenen Wagen, Fehlen oder Mängel der Verpackung, Verladen der Güter durch den Absender oder Ausladen durch den Empfänger oder natürliche Beschaffenheit gewisser Güter. Legt der Beförderer dar, dass der Verlust oder die Beschädigung nach den Umständen des Falles aus einer oder mehreren dieser besonderen Gefahren entstehen konnte, so wird vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist. Der Berechtigte hat jedoch das Recht nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder nicht ausschliesslich aus einer dieser Gefahren entstanden ist.

## **14 Entschädigung bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Gutes**

Bei gänzlichem oder teilweisem Verlust des Gutes hat der Beförderer ohne weiteren Schadenersatz eine Entschädigung zu zahlen, die dem vom Berechtigten durch Belege nachgewiesenen Wert des verlorenen oder entwerteten Gutes an dem Tag und an dem Ort entspricht, an dem das Gut übernommen worden ist.

Wenn dieser Wert nicht durch Belege nachgewiesen werden kann, so ist er nach dem Börsenpreis, allenfalls nach dem Marktpreis und mangels beider nach dem gemeinen Wert von Gütern gleicher Art und Beschaffenheit an dem Tag und dem Ort, an dem das Gut übernommen worden ist, zu berechnen.

Die Entschädigung ist auf einen Betrag von CHF 35 für jedes fehlende oder entwertete Kilogramm des Rohgewichts begrenzt.

Der Beförderer hat ausserdem Fracht, entrichtete Zölle und sonstige im Zusammenhang mit der Beförderung des verlorenen Gutes gezahlte Beträge zu erstatten. Hiervon ausgenommen sind Verbrauchsabgaben auf Gütern, die im Steueraussetzungsverfahren befördert werden.

## 15 Entschädigung bei Beschädigung des Gutes

Bei Beschädigung des Gutes hat der Beförderer ohne weiteren Schadenersatz den Betrag der Wertminderung des Gutes zu zahlen.

Für die Berechnung der Wertminderung findet Ziff. 14 Abs. 1 und 2 entsprechend Anwendung.

Die Entschädigung darf jedoch nicht den Betrag übersteigen, der im Fall des Verlustes des beschädigten Gutes zu zahlen wäre.

Der Beförderer hat ausserdem in dem in Absatz 1 bezeichneten Verhältnis die in Ziff. 14 Abs. 4 erwähnten Kosten zu erstatten.

## 16 Entschädigung bei Überschreitung der Lieferfrist

Ist durch die Überschreitung der Lieferfrist ein Schaden, einschliesslich einer Beschädigung des Gutes, entstanden, so hat der Beförderer, soweit zwischen dem Absender und ihm nichts anderes vereinbart ist, eine Entschädigung zu zahlen, die höchstens den Betrag der Fracht beträgt.

Eine Überschreitung der Lieferfrist liegt vor, wenn das Gut an dem im Beförderungsvertrag vorgesehenen Ablieferungsort nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert wird.

## 17 Entschädigung bei Wertangabe des Gutes

Der Absender und der Beförderer können vereinbaren, dass der Absender im Frachtbrief einen Wert des Gutes angibt, der den Höchstbetrag gemäss Ziff. 14 Abs. 3 übersteigt.

In diesem Fall tritt der angegebene Betrag an die Stelle des Höchstbetrags.

## 18 Haftung des Beförderers für Erfüllungsgehilfen

Der Beförderer haftet für seine Bediensteten und für andere Personen, deren er sich bei der Durchführung der Beförderung bedient, soweit sie in Ausübung ihrer Verrichtungen handeln.

## 19 Sonstige Ansprüche

In allen Fällen, in denen die ABB EurAsia Anwendung finden, kann gegen den Beförderer ein Anspruch auf Schadenersatz, auf welchem Rechtsgrund er auch beruht, nur unter den Voraussetzungen und Beschränkungen dieser ABB EurAsia geltend gemacht werden.

Das gleiche gilt für Ansprüche gegen Bedienstete und andere Personen, für die der Beförderer gemäss Ziff. 18 haftet.

## 20 Feststellung eines teilweisen Verlustes oder einer Beschädigung des Gutes

Wird ein teilweiser Verlust oder eine Beschädigung vom Beförderer entdeckt oder vermutet oder vom Verfügungsberechtigten behauptet, so hat der Beförderer, je nach Art des Schadens, den Zustand des Gutes, seine Masse und, soweit möglich, das Ausmass und die Ursache des Schadens sowie den Zeitpunkt seines Entstehens unverzüglich und, wenn möglich, in Gegenwart des Berechtigten in einer Tatbestandsaufnahme gemäss Anlage ... festzuhalten.

Die Tatbestandsaufnahme wird in mindestens zwei Exemplaren erstellt. Ein Exemplar wird dem Frachtbrief beigelegt. Dem Berechtigten ist eine Abschrift der Tatbestandsaufnahme kostenlos auszuhändigen.

Die Tatbestandsaufnahme kann in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen.

## 21 Reklamationen

Reklamationen für Schäden, die durch gänzlichen oder teilweisen Verlust, durch Beschädigung des Gutes oder durch Lieferfristüberschreitungen entstehen, sind schriftlich an einen zuständigen Beförderer zu richten. Zuständige Beförderer sind der erste, der letzte oder derjenige Beförderer, der den Teil der Beförderung durchgeführt hat, in dessen Verlauf die die Reklamation begründende Tatsache eingetreten ist.

Das Wahlrecht des Berechtigten erlischt, sobald die Reklamation gegen einen zuständigen Beförderer eingereicht ist.

Reklamationen können von folgenden Personen eingereicht werden:

- vom Absender bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Empfänger den Frachtbrief eingelöst oder das Gut angenommen hat;
- vom Empfänger von dem Zeitpunkt an, in dem er den Frachtbrief eingelöst oder das Gut angenommen hat.

## 22 Geltendmachung von Ansprüchen

Die zur gerichtlichen Geltendmachung berechtigten Personen und die Beförderer, gegen die Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden können, bestimmen sich gemäss Ziff. 21.

## 23 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sofern die Parteien nichts anders vereinbaren, ist der Gerichtsstand am Sitz des beklagten Vertragspartners.

Das anwendbare Recht, einschliesslich der Kollisionsnormen, ist das Recht am Ort des Gerichts.

## **24 Schiedsgerichtsbarkeit**

Alle aus oder sich im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäss dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

Soweit die Schiedsklausel einen besonderen Inhalt oder eine besondere Form erfordert, wirken die Parteien bei ihrer Schaffung zusammen.

\*\*\*\*\*



## Anlage nur für die Beförderer

### Beziehungen der Beförderer untereinander

Jeder Beförderer, der die Kosten oder sonstige sich aus dem Beförderungsvertrag ergebende Forderungen eingezogen hat oder hätte einziehen müssen, ist verpflichtet, den beteiligten Beförderern den ihnen zukommenden Anteil zu zahlen. Die Art und Weise der Zahlung wird durch Vereinbarungen zwischen den Beförderern geregelt.

Hat ein Beförderer eine Entschädigung für Verlust, Beschädigung des Gutes oder Überschreitung der Lieferfrist gezahlt, so steht ihm ein Rückgriffsrecht gegen die Beförderer, die an der Beförderung beteiligt gewesen sind, gemäss den folgenden Bestimmungen zu:

- der Beförderer, der den Schaden verursacht hat, haftet ausschliesslich dafür;
- haben mehrere Beförderer den Schaden verursacht, so haftet jeder für den von ihm verursachten Schaden; ist eine Zuordnung nicht möglich, so wird die Entschädigung unter den Beförderern gemäss nachstehendem Gedankenstrich aufgeteilt;
- kann nicht bewiesen werden, welcher der Beförderer den Schaden verursacht hat, wird die Entschädigung auf sämtliche Beförderer aufgeteilt, mit Ausnahme derjenigen, die beweisen, dass der Schaden nicht von ihnen verursacht worden ist; die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der den Beförderern zustehenden Anteile am Beförderungsentgelt.
- Soweit Entschädigungen nicht einem oder mehreren haftenden Beförderern angelastet werden können, werden sie unter den Beförderern verteilt, die an den durchgeführten Beförderungsabschnitten beteiligt waren (beteiligte Beförderer); ausgenommen sind Beförderer, die weder das Gut noch den Frachtbrief übernommen haben (unbeteiligte Beförderer).

Bei Zahlungsunfähigkeit eines dieser Beförderer wird der auf ihn entfallende, aber von ihm nicht gezahlte Anteil unter allen Beförderern, die an der Beförderung beteiligt gewesen sind, im Verhältnis des ihnen zustehenden Anteils am Beförderungsentgelt aufgeteilt.

Den Beförderern steht es frei, untereinander Vereinbarungen zu treffen, die von diesen Bestimmungen abweichen.

